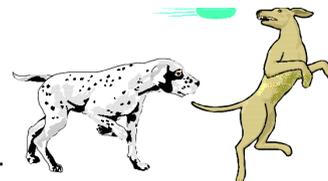


Cloppenburger Hundefreunde e.V.



- Verein für artgerechte Hundeerziehung, Spiel und Sport mit dem Hund -

Vereinsatzung der

CLOPPENBURGER HUNDEFREUNDE e.V.

VEREIN FÜR ARTGERECHTE HUNDEERZIEHUNG, SPIEL UND SPORT MIT DEM HUND

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 13. Mai 1997 in Cloppenburg gegründete Verein führt den Namen Cloppenburger Hundefreunde e.V. Verein für artgerechte Hundeerziehung, Sport und Spiel mit dem Hund: Er hat seinen Sitz in Cloppenburg und ist unter der Nummer VR 150534 im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

§ 2 Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cloppenburg.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG) - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V. an. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe werden mit der Aufnahme in den DVG geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung

§ 4 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Der Verein übt den Hundesport, sowie den aktiven Tierschutz in Form der artgerechten Hundeerziehung und Hundehaltung aus.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein
 - Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund durch Agility, Breitensport, Schutzhundwesen usw.
 - Die Ausbildung von Gebrauchshunden zu Begleithunden, Fährtenhunden, sowie Kinder- und verkehrssicheren Familienhunden z. B. durch Welpenprägespieltage, Teamtest usw.
 - Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes sowie der Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer.
 - das Heranführen von Jugendlichen an den Sport mit dem Hund
 - Förderung der hundesporttreibenden Jugend
 - Die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen im Breitensport, Agility und Gebrauchshundesport.
 - Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften der artgerechten Haltung von Hunden und den Bestimmungen zum Tierschutz.
 - Weiterbildung der Mitglieder im Bereich Kynologie
 - Die Information der Öffentlichkeit über kynologische Fragen und den Hundesport.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Hundefreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Familien. Familien können aus aktiven, passiven oder jugendlichen Mitgliedern bestehen.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Aktive Mitglieder sind berechtigt, an sportlichen Veranstaltungen und dem Übungsbetrieb teilzunehmen und haben am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Es dürfen nur solche Einzelmitglieder und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen aufgenommen werden, die weder dem kommerziellen Hundehandel noch den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen sind. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Ausnahmen zulassen und widerrufen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- (2) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres. Der Übertritt vom passiven in den aktiven Mitgliederstand ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.
- (2) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zur Teilnahme am Übungsbetrieb sind aktive und jugendliche Mitglieder berechtigt.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, die Schutzhütte unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitarbeiter haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich geleistete Auslagen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

§ 8 Aufnahmegebühr, Beiträge und Arbeitsstunden

- (1) Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr sowie Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Eintritt während des Rechnungsjahres werden die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig, danach sind die Jahresbeiträge jeweils zum 15. Januar des Jahres für das jeweilige Rechnungsjahr fällig. Eine gesonderte Rechnung wird nicht erstellt. Bei Rücklastschriften werden dem Mitglied die Bankgebühren sowie eine Bearbeitungs- und Mahngebühr in Rechnung gestellt. Abweichungen von diesen Regelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Wird ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen, so wird quartalsweise anteilig zum Jahresbeitrag, mindestens jedoch ein halber Jahresbeitrag, fällig.
- (4) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (5) Der Vereinsvorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsvorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Jedes aktive und jugendliche Mitglied (soweit es Einzelmitglied ist) ist zur Leistung von Arbeitsstunden, ersatzweise der Zahlung eines festgelegten Geldbetrages je nicht geleisteter Arbeitsstunde, verpflichtet. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, bzw. der finanziellen Stundensätze, bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Fernbleiben von den Übungsstunden oder die Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr befreit nicht von der Leistung der Arbeitsstunden. Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, seine Arbeitskraft anzubieten und seine geleisteten Stunden dem Platzwart mitzuteilen. Jährlich bis zum 15. Dezember ist eine Abstimmung der festgehaltenen Stunden zwischen dem Mitglied und dem Platzwart möglich. *Der Betrag, der sich aus den nicht geleisteten Stunden und dem festgelegten Stundensatz ergibt, wird mit dem Jahresbeitrag per Bankeinzug abgebucht.* Arbeitsstunden, die über das festgelegte Jahr hinausgehen, können auf An-

trag ins Folgejahr übertragen werden. Eine Aufrechnung mit den Jahresmitgliedsbeiträgen ist nicht statthaft. Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane bestehen aus:

- (1) dem Vorstand
- (2) dem Vereinsausschuss
- (3) der Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schrift- / Protokollführer
- dem Kassenwart
- dem stellvertretenden Kassenwart
- dem Ausbildungs-/Sportwart
- dem Platzwart

- (2) Sollte ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen übernehmen, so ist die Anzahl der Vorstandsmitglieder um eine entsprechende Anzahl an Beisitzern zu ergänzen, die die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder haben. In der Regel sollte ein Vorstandsmitglied nur eine Funktion ausüben, Ausnahmen sind aber möglich, wenn z. B. den anderen Vereinsmitgliedern entsprechende Fachkenntnisse oder sonstige Voraussetzungen fehlen. Die Übernahme einer weiteren Funktion ist nur kommissarisch und für einen begrenzten Zeitraum (z. B. bis zur nächsten Mitgliederversammlung) möglich.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schrift-/Protokollführer
 - dem Kassenwart
- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern im Sinne von §26 BGB gemeinsam vertreten.
 - (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - (3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht wie folgt beschränkt.
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1000 € belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
 - (5) Der Ausbildungs- und Sportbetrieb untersteht dem Ausbildungs-/Sportwart. Er ist berechtigt, Trainer und Helfer zu ernennen, die eine entsprechende Befähigung erworben haben. Übernimmt eine dieser Personen dauerhaft eine Aufgabe oder Ausbildungsgruppe, so ist dieses mit den anderen Vorstandsmitgliedern abzusprechen. Der Ausbildungswart kann dem Vorstand Personen vorschlagen, denen bestimmte Ausbildungs- oder Sportteilbereiche übertragen werden sollen. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
Der Ausbildungs-/Sportwart ruft in regelmäßigen Abständen Trainer-Besprechungen ein und bemüht sich um eine Abstimmung der Ausbildungsinhalte und zwischen den Trainern. Er überprüft den Weiterbildungsbedarf der Trainer und legt dem Vorstand eine Aufstellung vor.
 - (6) Der Platzwart organisiert die Pflege des Vereinsgeländes und aller sich darauf befindenden Gerätschaften. Er beruft Arbeitseinsätze ein und führt Buch über die geleisteten Arbeitsstunden der Mitglieder, soweit ihm diese gemeldet werden; er ist berechtigt, diese Aufgaben oder auch die Organisation der jeweiligen Arbeitseinsätze an anderen Mitglieder zu übertragen, soweit diese damit einverstanden sind.
 - (7) Wenn sich Beisitzer im Vorstand befinden, übernehmen diese ergänzende Aufgaben, die innerhalb des Vorstandes beschlossen worden sind. Sie unterstützen den Verein nach ihren Möglichkeiten, setzen Vorstandsbeschlüsse um und stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
 - (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 - (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
 - (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
 - (11) Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und vier weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 6 Absatz 1, § 9 Absatz 2, § 11 Absatz 3) und für die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Der Vereinsausschuss erstellt eine Platzordnung und eine Hausordnung für die Schutzhütte sowie ggf. für weitere Einrichtungen des Vereins.
- (4) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Drei dieser anwesenden Mitglieder müssen dem Vereinsvorstand angehören.
- (5) Bei Ausscheiden eines der vier von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern ernennt der Vereinsausschuss von sich aus eine/n Ersatzmann/frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der MT, zusätzlich kann schriftlich oder per Email eingeladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Erstellung des Haushaltsplanes.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 - a) Haftpflicht: Für die aus dem Vereinsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein (seine Vertreter) den Mitgliedern gegenüber nicht.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Satzungsänderung

Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Sedelsberg, der unter der Nummer VR 150344 im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen ist und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 13. Mai 1997 in der Gründungsversammlung in Cloppenburg beschlossen und am 16. Januar 1998, am 19. Januar 2001 sowie am 22. März 2002 und am 19.07.2003 von der Mitgliederversammlung geändert worden.